

Drucksache Nr. SR VII.86/2026
für die Sitzung des Stadtrates der Stadt Hartenstein
am 2. Juni 2026

Einbringer:	Bürgermeister
vorberaten mit:	Stadtrat, Hauptamt
Gegenstand:	Beschluss zur Beflaggung des Rathauses der Stadt Hartenstein
gesetzliche Grundlage:	§ 28 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Beflaggung der Dienstgebäude im Freistaat Sachsen (VwV Beflaggung)

Beschlussantrag:

Der Stadtrat der Stadt Hartenstein beschließt

1. das Hartensteiner Rathaus ergänzend zur Verwaltungsvorschrift des Freistaates Sachsen (VwV Beflaggung) dauerhaft mit der Fahne der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen zu beflaggen. Die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Beflaggung der Dienstgebäude im Freistaat Sachsen (VwV Beflaggung) ist dabei zu beachten.
2. Zu besonderen Anlässen kann die Dauerbeflaggung (Pkt.1) ausgesetzt werden und eine andere Beflaggung erfolgen.

Begründung:

Bei der Beflaggung von kommunalen Dienstgebäuden handelt es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Den Kommunen wird empfohlen, die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Beflaggung der Dienstgebäude im Freistaat Sachsen (VwV Beflaggung) entsprechend anzuwenden.

Bei der Entscheidung über die Beflaggung von Dienstgebäuden handelt es sich um kein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das der Bürgermeister allein zuständig ist. Die Beflaggung von Dienstgebäuden hat wegen ihrer Symbolkraft in der Regel eine kommunalpolitische herausgehobene Bedeutung, was ein Geschäft der laufenden Verwaltung ausschließt.

Da die Angelegenheiten der Beflagung nicht zu den Angelegenheiten zählen, für die der Stadtrat nach § 28 Abs. 2 SächsGemO ausschließlich zuständig ist, kann dies auf den Bürgermeister oder einen beschließenden Ausschuss mittels Beschluss oder der Aufnahme in die Hauptsatzung der Stadt Hartenstein übertragen werden.



Martin Kunz
Bürgermeister

Beschluss Nr. SR VII.... /2026

Abstimmungsergebnis:

- gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:
- davon anwesend:
- stimmberechtigt zuzüglich Bürgermeister:
- Ja-Stimmen:
- Nein-Stimmen:
- Stimmenthaltungen:

Nachweis der Veröffentlichung:

Stadtzeitung Nr. 07/2026

Martin Kunz
Bürgermeister